

Information für unsere Badegäste:

- Ausgeschlossen vom Besuch der Badeanstalt sind:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen.
- Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Betrieb zu verlassen.
- Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Zutritt für Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen.
- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich.
- Für Gäste ab 16 Jahren besteht Maskenpflicht. Diese richtet sich nach der allgemeinen Grundregel (FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske).
- Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 15 Jahren müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
- Das Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:
 - Kinder unter 6 Jahren,
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
- Mund- und Nasenschutz ist von Gästen in folgenden Bereichen zu tragen:
Im Eingangs- und Kassenbereich und in den Umkleidebereichen, solange diese Straßenkleidung tragen. In Feuchträumen (Duschen, WCs und Schwimmhallen mit Aufenthaltsbereichen) sowie im Freibereich der Sonnen-Therme kann auf die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, hier ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

- Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Nutzung der Badeanlage vor, ist von allen Teilnehmern ein entsprechendes negatives Testergebnis nachzuweisen. Ausnahme: Geimpfte bzw. genesene Personen haben einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vorzulegen.
- Für Gäste und Mitarbeiter werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Lüfter und Handtrockner werden außer Betrieb genommen.
- Die Duschplätze sind mit Seife ausgestattet.
- Die vorhandenen Haartrockner dürfen benutzt werden.
- Ruheliegen werden im Abstand von 1,5 Metern aufgestellt, Familien und Paare dürfen Liegen nebeneinander aufstellen. Die Liegen dürfen nur mit einer geeigneten Unterlage (z. B. Badetuch) benutzt werden.
- Die Sauna, das Dampfbad sowie die Infrarotkabinen bleiben vorerst geschlossen.
- Physikalische Therapieanwendungen sind möglich, wobei das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken für Therapeut und Patient zwingend ist.
- Gesundheitsanwendungen in Kleingruppen (z. B. auf Basis des § 20 SGB V oder nach § 23 Abs. 2 SGB V und ähnliche) sind nur unter Einhaltung der Hygienevorschriften und Mindestabstände möglich.
- Angebote wie z. B. Wassergymnastik in der Gruppe können ebenso stattfinden.
- Beim Zugang vom bzw. zum Parkplatz ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Entsprechende Hinweisschilder werden angebracht.
- Auf die allgemeinen Hygienemaßnahmen wird verwiesen (z.B. Handhygiene, Husten- und Nies-Etikette, ...)

MARKT EGING a.SEE